

Änderungen im kantonalen Energiegesetz – was müssen Aargauer Kirchgemeinden neu beachten?

Seit dem 1. April 2025 ist das revidierte kantonale Energiegesetz sowie die dazugehörige Energieverordnung im Kanton Aargau in Kraft. Die wichtigsten Änderungen ergeben sich beim Heizungsersatz und beim Ersatz von Elektro-Wassererwärmern.

1. Neuerungen des revidierten kantonalen Energiegesetzes auf einen Blick

- Für den Heizungsersatz und den Ersatz von Elektrowassererwärmern wird eine Meldepflicht eingeführt (§ 22c EnergieV);
- Der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers darf nicht ausschliesslich direktelektrisch erfolgen (§ 4b EnergieG);
- Der Kostennachweis für einen fossilen Wärmeerzeuger muss auch bei einem 1:1 Ersatz erbracht werden (§ 7 EnergieG);
- Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers bei Wohnbauten darf der Anteil nichterneuerbarer Energie 90 Prozent nicht übersteigen (§ 7a EnergieG);
- Für Gebäude mit einer elektrischen Widerstandsheizung muss bis Ende 2030 ein GEAK Plus erstellt werden (§ 7b EnergieG) ¹; aus diesem Bericht soll unter anderem hervorgehen, wie das Gebäude alternativ beheizt werden kann. Dazu können sich Kirchgemeinden an die **GEAK-Expert:innen** wenden: www.geak-tool.ch/de/experts.



- Für Gebäude, für die weder ein GEAK Plus noch eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensberatung erstellt werden kann (z.B. Kirchen), sind von dieser Verpflichtung befreit.

¹ Nur für Gebäudekategorie I-VI, Kirchen sind davon nicht betroffen.

2. Ablauf Bewilligungsverfahren für einen Heizungsersatz bei Kirchgemeinden

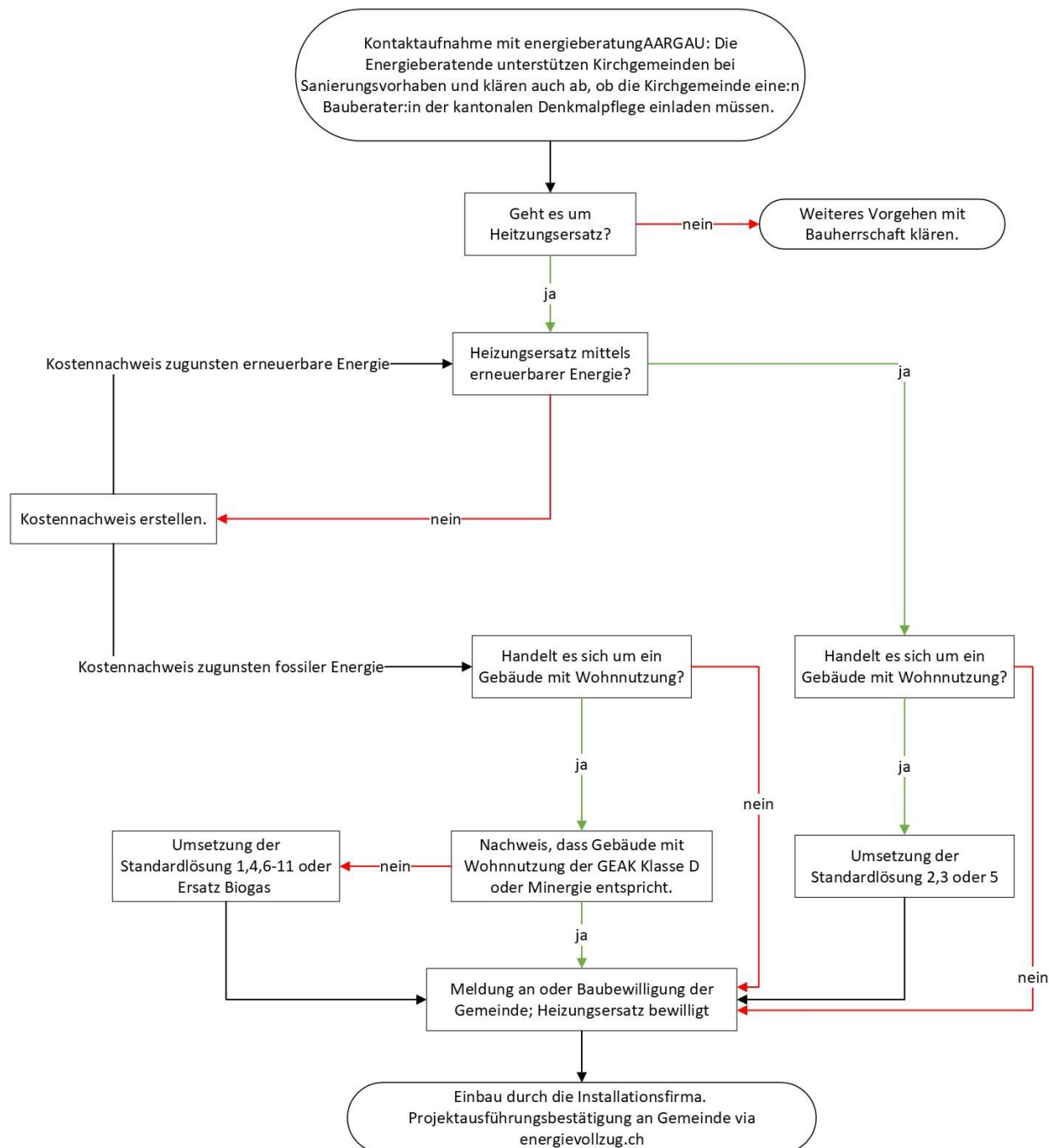


Abbildung 1: Ablaufschema Heizungsersatz

Abbildung 1 zeigt mögliche Vorgehensweisen für Kirchgemeinden auf. Das tatsächliche Vorgehen einer Kirchgemeinde wird oft als Einzelfall betrachtet. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Kirchgemeinde zuerst mit der energieberatungAARGAU Kontakt aufnimmt und das Vorhaben mündlich bespricht. Stehen Gebäude unter (kantonalem) Denkmalschutz (vgl. Liste: www.ag.ch/denkmalpflege/suche/suchinfo.aspx), sollen die Bauberater:innen der kantonalen Denkmalpflege von Anfang an miteinbezogen werden. Es ist je nach Situation auch sinnvoll, die zuständige Person der politischen Gemeinde von Anfang an beizuziehen. Die energieberatungAARGAU unterstützt die Kirchgemeinde dabei.

Der **Ersatz einer fossilen Heizung** ist weiterhin möglich, wenn mittels Kostennachweis (PDF) aufgezeigt wird, dass die fossile Heizung während ihrer Nutzungsdauer maximal 10% teurer ist als die günstigste Alternative mit erneuerbaren Energien. Dabei werden die Investitions-, Betriebs- und Energiekosten über die Lebensdauer miteinbezogen. Die Kirchgemeinde muss also nachweisen, dass kein energieeffizienteres System verfügbar ist, welches einen geringeren CO₂-Ausstoss aufweist und über den Lebenszyklus günstiger ist. Das heisst, Kirchgemeinden müssen einen Kostennachweis für ein fossiles und für ein energieeffizienteres System erstellen lassen, das am Standort umsetzbar ist und somit verglichen werden kann. Die Kosten, welche aufgrund von denkmalpflegerischen Vorgaben ggf. anfallen könnten, werden im Kostennachweis nicht mitgerechnet. Für den Nachweis steht das Formular «Kostennachweis» in EVEN zu Verfügung. energieberatungAARGAU unterstützt Sie beim Kostennachweis.

Bei **kirchlichen Gebäuden mit Wohnnutzung**, die weder Minergie-Standards erfüllen, noch die Gesamtenergieeffizienzklasse D gemäss GEAK erreichen, aber eine fossile Heizung behalten möchten, muss ein Anteil von zehn Prozent erneuerbare Energie für Heizung und Warmwasser nachgewiesen werden (vgl. Standardlösungen 1, 4, 6-11). Zusätzlich gibt es eine zwölfte Standardlösung für Gasheizungen in Form der Energieversorgerlösung².

Jeder Heizungsersatz muss der politischen Gemeinde gemeldet werden. Je nach Art des Heizungsersatzes kann dies als Meldung, im Meldeverfahren oder im ordentlichen Verfahren gemacht werden³. Die Landeskirchen unterstützen den Umstieg auf erneuerbare Heizungen finanziell⁴.

3. Gebäudekategorien

I Wohnen MFH: Mehrfamilienhäuser, Alterssiedlungen und -wohnungen, Hotels, Kinder- und Jugendheime, Tagesheime, Kasernen, Strafanstalten usw.

II Wohnen EFH: Ein- und Zweifamilienhäuser, Ein- und Zweifamilien, Ferienhäuser, Reihen-Einfamilienhäuser

III Verwaltung: private und öffentliche Bürobauten, Schalterhallen, Arztpraxen, Bibliotheken, Ateliers, Ausstellungsbauten, Kulturzentren usw.

VII Versammlungslokal: Theater, Konzertsäle, Kinos, Kirchen, Abdankungshallen, Aulas, Sporthallen mit viel Publikum

Die Gebäudekategorien IV-VI und VIII – XII sind für Kirchgemeinden nicht relevant (Beispiele: Schule, Verkauf, Restaurant, Spitäler, Lagerhallen)

4. Geschützte Bauten

Kantonale und kommunale Schutzobjekte werden als Einzelfall beurteilt und Ausnahmeregelungen können verfügt werden. In diesem Fall beziehen Sie die kantonale Denkmalpflege (bei kantonalen Schutzobjekten) oder die Gemeinde (bei kommunalen Schutzobjekten) von Anfang an mit ein.

² Die Standardlösungen finden Sie hier: https://gesetzsammlungen.ag.ch/api/annex_document_dictionaries/42037

³ Hier geht's zur Verfahrensübersicht: <https://www.ag.ch/de/themen/planen-bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen-rund-ums-bauen/verfahrensuebersicht>

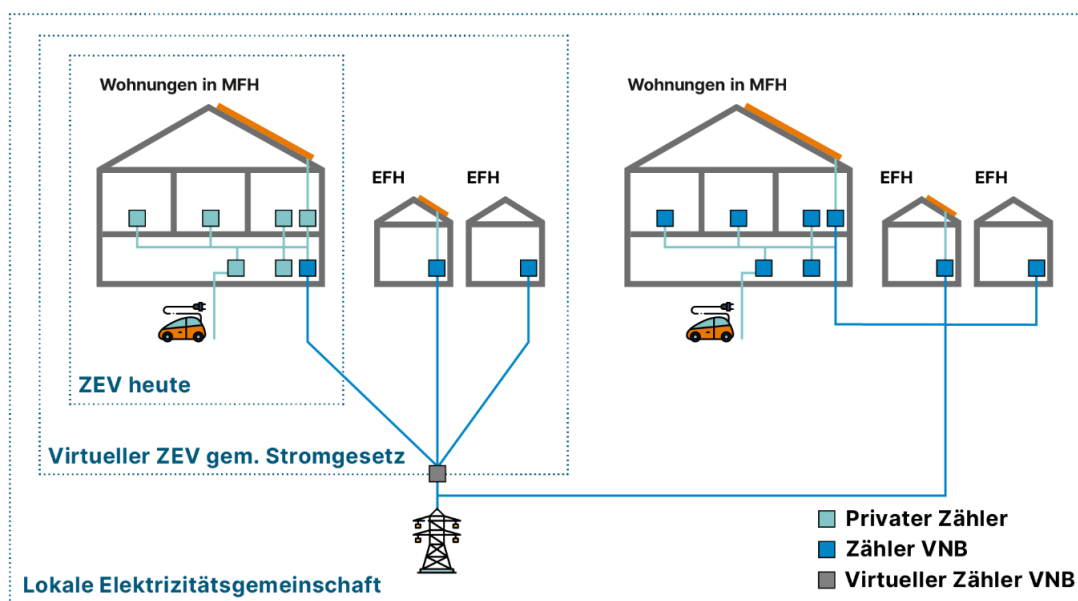
⁴ Ökofonds der röm.-kath. Kirche im Aargau: <https://wikikath.ch/docs/f-3-1-grundlagen-und-reglement>
Immobilienfonds der reformierten Kirche Aargau: <https://www.ref-ag.ch/kirchgemeindeleitung/immobilienfonds-der-landeskirche>

5. Solaranlagen

Bei Denkmalschutzobjekten und deren Umgebung braucht es eine Bewilligung, um eine Solaranlage installieren zu dürfen. Es ist sinnvoll, eine gemeinsame Sitzung mit der kantonalen Denkmalpflege und energieberatungAARGAU zu organisieren. Solaranlagen dürfen kantonale Denkmalschutzobjekte nicht wesentlich beeinträchtigen. Es findet in der Regel eine Einzelfallbeurteilung statt. Das heisst, dass sich während dem Baubewilligungsverfahren die Schutzumschreibung und die Schutzziele einerseits und die geplante Solaranlage und deren Gesetzeskonformität andererseits gegenübergestellt werden. Solaranlagen auf kantonalen Denkmalschutzobjekten sind mit den Schutzzielen bisher kaum vereinbar und nicht oder höchstens mit weitreichenden Auflagen bewilligungsfähig. Prinzipiell besteht jedoch kein Verbot von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Objekten.

6. (virtueller) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV), lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Ist es für eine Kirchgemeinde nicht möglich, eine Solaranlage auf ihre Dächer oder Fassaden zu installieren, können sie trotzdem vom Solarstrom profitieren: Es gibt die Möglichkeit, Dachflächen zu mieten, die sich für PV-Anlagen eignen oder sich an einer Solargenossenschaft zu beteiligen. Die Beteiligungen werden meistens über eine Laufzeit von bis zu 25 Jahren abgeschlossen, um die Investitionen über die Amortisationszeit abzusichern. Einige Solargenossenschaften finden Sie unter «8. Weiterführende Links».



LEG und ZEV | © energie-experten.ch / Grafik: Faktor Journalisten

Es ist sinnvoll, die ganze Dachfläche für Solaranlagen zu nutzen. So kann der erzeugte Strom geteilt werden: Mit dem ZEV können sich nicht nur mehrere Verbraucher:innen im gleichen Haus, sondern auch mehrere Grundstücke zusammenschliessen und gegenüber dem Energieversorger als ein Kunde auftreten. Die Strommessung durch den Energieversorger innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft fällt weg.⁵ Kirchgemeinden können sich diesbezüglich an den Energieversorger oder die energieberatungAARGAU wenden.

Der vZEV ermöglicht die Vermarktung des eigenen Stroms über mehrere Gebäude ab derselben Trafostation. Eine LEG darf zusätzlich zur Trafostation das Mittelspannungsnetz (innerhalb der Gemeindegrenze) zur Energieübertragung nutzen.

⁵ Vgl. Swisssolar (2025): ZEV, Eigenverbrauch. URL: <https://www.swisssolar.ch/de/wissen/wirtschaftlichkeit/zev-eigenverbrauch>

7. Kontaktangaben

Reformierte Landeskirche Aargau

Petra Schär
Bereichsleitung Zentrale Dienste, Finanzen
062 838 00 14, petra.schaer@ref-aargau.ch
ref-ag.ch

Röm.-Kath. Landeskirche Aargau

Kompetenz für Freiwillige und Umwelt
056 438 09 42, umwelt@kathaargau.ch
kathaargau.ch/umwelt

oe ku Kirchen für die Umwelt

Andreas Frei und Milena Hartmann
Umweltbeauftragte
031 398 23 45, oe ku.ch
frei@oe ku.ch, hartmann@oe ku.ch

EnergieberatungAARGAU

Die energieberatungAARGAU ist eine Dienstleistung des Kantons Aargau. Sie beantwortet Fragen rund um das Thema Gebäude und Energie (Wärmedämmung, Heizungsersatz, Solaranlagen, elektrische Verbräuche, Beleuchtungen, Förderprogramme etc.).
062 835 45 40, energieberatung@ag.ch
ag.ch/energie > energieberatungAARGAU

Kantonale Denkmalpflege

062 835 23 40, denkmalpflege@ag.ch
ag.ch/denkmalpflege

8. Weiterführende Links

- Energiegesetz des Kantons Aargau: gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/773.200
- Energieverordnung des Kantons Aargau: gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/773.211
- Vorschriften und Energievollzug Kanton Aargau: www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/energie/planung-und-energienachweise/vorschriften-und-energievollzug
- Solaranlagen. Grundlagen zur Erstellung. Kanton Aargau (Mai 2025): www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/energie/bauen-energie/vollzugshilfen-und-formulare/solarbroesch-re-2025-web.pdf
- Broschüre mit Informationen für Eigentümer:innen von denkmalgeschützten Bauten: www.ag.ch/media/kanton-aargau/bks/kultur/denkmalpflege/bauberatung/bksdp-informationen-fuer-eigentuemer-in.pdf
- Fördermöglichkeiten
 - Übersicht der Förderprogramme: www.energiefranken.ch
 - Informationen, Bedingungen und Videos (Kanton): www.ag.ch/de/themen/umwelt-natur/energie/foerderung
 - Förderportal: www.dasgebaeudeprogramm.ch
 - Photovoltaik: www.pronovo.ch
- oe ku: Kirchen richtig heizen: oe ku.ch/raumklima-kirche-empfehlungen-der-oe ku/ und oe ku.ch/wp-content/uploads/2023/03/2023_Kirchen_heizen_MH_dt.pdf
- oe ku: Tipps zum Energie sparen: oe ku.ch/umweltpraxis/energie-in-kirchen
- Lokaler Strom: Die Informationsplattform rund um lokal produzierten Strom: www.lokalerstrom.ch
- kirchenklima.ch: Angebote für innovative Heizungslösungen
- Solargenossenschaften:
 - Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES): www.sses.ch/de/regional-und-fachgruppen/aargau
 - SolAar: www.solaar.ch
 - Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE): www.vese.ch/solargenossenschaften